

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Hearing: „Unabhängige Aufarbeitung – Verantwortung von Politik und Gesellschaft“, Berlin, 30. April 2013

Redebeitrag von Richter Sean Ryan, Vorsitzender der Kommission zur Untersuchung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch, Irland

(übersetzt aus dem Englischen)

Einleitung

Der Bericht der Kommission zur Untersuchung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch wurde am 20. Mai 2009 veröffentlicht. Über ihn wurde weltweit auf allen führenden Fernsehsendern und Radiokanälen berichtet. Ähnlich bei den Zeitungen - in der westlichen Welt, in Asien, Australien und Ozeanien und der arabischen Welt wurde über ihn auf der Titelseite berichtet. In Irland erhielt der Bericht flächendeckende Medienberichterstattung. Die Webseite der Kommission erhielt Zugriffe aus 179 Ländern.

Der Bericht der Kommission besteht aus fünf Bänden und enthält die Ergebnisse einer langen Untersuchung durch ein Vertrauensgremium und einen Untersuchungsausschuss zu Missbrauchsfällen von Kindern, die außerhalb ihrer Familien in Einrichtungen in Irland betreut wurden. Zu den Einrichtungen gehörten hauptsächlich Berufsfachschulen, Erziehungsheime und Waisenhäuser.

Mehr als 3.500 ehemalige Bewohner dieser Einrichtungen bewarben sich vor den beiden Ausschüssen der Kommission, aber die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer war geringer: 1.090 Antragsteller erschienen vor dem Vertrauensgremium, 227 waren Zeugen im Untersuchungsausschuss und 493 beteiligten sich in Form von Befragungen an der Arbeit dieses Ausschusses. Mehr als 300 der Teilnehmer beteiligten sich auch an einer Untersuchung über die langfristigen Auswirkungen von Missbrauch in Einrichtungen, die von der Kommission in Auftrag gegeben worden war.

Zu den Schlussfolgerungen aus dem Bericht gehören unter anderem:

- Körperlicher Missbrauch und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung waren charakteristische Merkmale in den Einrichtungen.
- In vielen dieser Einrichtungen kam es zu sexuellem Missbrauch, ganz besonders in Einrichtungen für Jungen.
- Schulen wurden mit Strenge und straff organisiert geleitet; unverhältnismäßige und repressive disziplinarische Maßnahmen wurden den Kindern und sogar dem Personal auferlegt.

Die in großem Maßstab organisierte Unterbringung in Einrichtungen war eine Antwort auf ein gesellschaftliches Problem des 19. Jahrhunderts, aber diese

Maßnahme war überholt und nicht dazu geeignet, die Bedürfnisse der einzelnen Kinder zu befriedigen. Die Systemmängel wurden noch verschlimmert durch die Art und Weise, wie das System von den Kongregationen gesteuert wurde, denen die Schulen gehörten, und die sie verwalteten. Dieses Versagen führte zu Kindesmissbrauch in den Einrichtungen, in denen die die Entwicklung, Gefühle und Bildung betreffenden Bedürfnisse der Kinder nicht befriedigt wurden.

Das Kontrollsystem des Erziehungsministeriums war von Grund auf fehlerhaft und dadurch unwirksam. In den meisten Einrichtungen und in allen Einrichtungen für Jungen herrschte ein Klima der Angst, hervorgerufen durch allgegenwärtige, übermäßige und willkürliche Bestrafung. Kinder lebten mit dem täglichen Schrecken, nicht zu wissen, von wem sie die nächste Tracht Prügel bekamen.

Sexueller Missbrauch herrschte in Einrichtungen für Jungen vor. Die Lage in Einrichtungen für Mädchen war anders. Obwohl Mädchen den sexuellen Übergriffen durch männliche Angestellte oder Besucher oder bei auswärtiger Unterbringung ausgesetzt waren, so war sexueller Missbrauch in Mädchenschulen jedoch nicht systemimmanent.

Es ist unmöglich, das ganze Ausmaß sexuellen Missbrauchs in Jungenschulen zu erfassen. Der sexuelle Missbrauch reichte von ungebührlichen Berührungen über Begrabschen bis hin zu brutaler Vergewaltigung.

Missbrauchstäter konnten lange Zeit unerkannt inmitten der Einrichtungen agieren.

Der Umgang mit sexuellen Missbrauchsfällen zielte ab auf eine Minimierung des Risikos öffentlicher Enthüllung und daraus resultierendem Schaden für die Einrichtung und die Gemeinde. Diese Verfahrensweise hatte den Schutz des Täters zur Folge.

Als die kirchliche Obrigkeit mit Beweisen des sexuellen Missbrauchs konfrontiert wurde, bestand ihre Reaktion darin, den Täter an einen anderen Ort zu versetzen, wo er in vielen Fällen wieder Missbrauch verüben konnte. Wenn ein Täter sich vom Gelübde lossprechen konnte, war es ihm oftmals noch möglich, als weltlicher Lehrer zu arbeiten.

In Ausnahmesituationen, wo es Gelegenheit zur Enthüllung von Missbrauchsfällen gab, stieg die Anzahl der identifizierten Sexualtäter drastisch.

Als der sexuelle Missbrauch dokumentiert wurde, kam die Frage auf, ob es eine schlechte Zeit für Missbrauch oder eine gute Zeit für dessen Aufdeckung war. Das Maß an sexuellem Missbrauch in Einrichtungen für Jungen war viel höher als in den Akten stand oder durch diese Untersuchung festgestellt werden konnte. Autoritäre Verwaltungssysteme verhinderten eine Aufdeckung durch das Personal und dienten dazu, dass der Missbrauch fortgesetzt werden konnte.

Obwohl die Öffentlichkeit vermutlich ahnte, dass Fälle von Missbrauch stattgefunden hatten und dass man diese vorher nicht in vollem Maße aufgedeckt hatte, war man schockiert über das Ausmaß des Missbrauchs, seinen systemimmanenten Charakter, seine Verbreitung und die ausgeklügelten Maßnahmen zu seiner Vertuschung. Der Bericht enthielt Einzelheiten, welche häufig aus den Aufzeichnungen der

Kongregationen selbst zitiert wurden, was bedeutete, dass diese sich des Missbrauchs in ihren Institutionen bewusst waren.

Die Tatsache, dass der Missbrauch geleugnet worden war, und dass die Opfer so dargestellt wurden, als würden sie in ihren Behauptungen maßlos übertreiben, sorgte für zusätzliche öffentliche Empörung.

Die Empfehlungen zur Milderung der Auswirkungen des Missbrauchs enthielten auch die Errichtung eines Mahnmals mit den Worten der Entschuldigung des Premierministers der Republik Irland im Namen des Staates als Inschrift, und dass der Staat die Lektionen aus der Vergangenheit lernen sollte, nämlich wie es zu diesem Versagen kam. Die Kongregationen sollten ebenfalls ihre Lektionen lernen, indem sie untersuchen, wie ihre Ideale durch den systemimmanenten Missbrauch herabgewürdigt wurden.

Zu den Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zur Reduzierung des Missbrauchsrisikos gehörte, dass nationale Leitlinien zum Schutz von Kindern einheitlich und konsequent im Umgang mit Missbrauchsanschuldigungen im gesamten Land umgesetzt werden sollen, dass bei der Kinderbetreuungspolitik das Kind im Mittelpunkt stehen und dies regelmäßig überprüft werden soll, dass die Bedürfnisse des Kindes oberste Priorität haben sollen, dass unabhängige Überprüfungen wesentlich sind und Kinder in Betreuungseinrichtungen ihre Anliegen angstfrei kommunizieren können sollen.

Auf allgemeiner Ebene war es wichtig, eine Kultur der Befolgung und Umsetzung von Regeln und der Einhaltung eines Verhaltenskodex zu entwickeln, Regeln und Vorschriften durchzusetzen und Verstöße gegen diese zu melden und zu sanktionieren.

Die an allen Schulen aufgetretenen Versäumnisse konnten nicht damit erklärt werden, dass es keine Regeln, oder dass es Probleme bei der Auslegung der Regeln gegeben hätte. Das Problem lag in der Umsetzung der rechtlichen Rahmenstrukturen. Die Regeln wurden nicht beachtet und so behandelt, als ob sie einen anspruchsvollen und nicht erreichbaren Standard setzten, der keine Anwendung auf die besonderen Umstände des Betriebs der Einrichtung fände. Die einzelnen Betreuer missachteten nicht nur die Regeln und Gebote zur Bestrafung, sondern ihre Vorgesetzten setzten auch die Regeln nicht um bzw. legten bei Verstößen keine Disziplinarmaßnahmen auf. Das Erziehungsministerium tat dies ebenfalls nicht.

Hintergrund

Der irische Staat nahm Missbrauch in Einrichtungen als ein nicht zu umgehendes Problem wahr, da auf Grund der Beteiligung des Erziehungsministeriums Gerichtsverfahren gegen ihn angestrengt wurden. Ehemalige Bewohner dieser Einrichtungen ersuchten auch in zunehmendem Maße das Ministerium um Informationsfreiheit, sie baten um Zugang zu ihren Akten. Radio- und Fernsehprogramme trugen auch zum Wissen bei. Es bestand allgemeine Zustimmung, dass in Berufsfachschulen und Erziehungsheimen sehr raue Umgangsformen herrschten. Es gab einen Bericht aus dem Jahre 1970 zu Erziehungsheimen und Berufsfachschulen, es gab Besprechungen mit ehemaligen Bewohnern der

Einrichtungen und die Akten des Ministeriums wurden genau untersucht, all das schien die Erkenntnisse zu bestätigen.

Zu Anfang lag der Fokus auf sexuellem Missbrauch, er wurde jedoch auf andere Missbrauchsformen ausgeweitet.

Am 10. Mai 1999 beschloss die Regierung eine Reihe von Maßnahmen:

- Gründung einer Kommission zur Untersuchung von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch
- Gesetzgeberisch tätig zu werden, so dass die Verjährungsfrist für Opfer abgeändert wird, die auf Grund von sexuellem Missbrauch während der Kindheit innerhalb der regulären Verjährungsfrist keine Ansprüche geltend machen konnten
- Verweis der Verjährungsfristen für nicht-sexuellen Missbrauch während der Kindheit an die Rechtsreformkommission
- Gründung eines spezifischen professionellen Beratungsdienstes
- Schnellstmögliche Erstellung und Veröffentlichung eines Weißbuches zur Meldepflicht von sexuellem Kindesmissbrauch
- Ausarbeitung von Rechtsvorschriften für ein Register für Sexualstraftäter
- Entschuldigung bei Opfern von Kindesmissbrauch

Die Regierung wollte keine Flut von langwierigen Gerichtsverfahren und beschloss, das Problem proaktiver anzugehen, und zwar sowohl im Interesse der überlebenden Missbrauchsoffer als auch im Interesse der irischen Gesellschaft insgesamt.

Am 11. Mai 1999 brachte der irische Premierminister, Herr Ahern, während einer besonderen Erklärung im Namen des Staates und aller Staatsbürger Folgendes zum Ausdruck:

“... eine aufrichtige und lange überfällige Entschuldigung an die Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs für unser kollektives Versagen einzuschreiten, ihren Schmerz zu erkennen und ihnen zu Hilfe zu kommen.”

Der leitende Beamte, Herr Boland, der in dem Ministerium mit der Angelegenheit befasst war, erörterte die Faktoren, die zur Gründung der Kommission führten:

„Vor allem denke ich, das Hauptanliegen des Unterausschusses würden immer die Opfer selbst sein. Das Ziel einer Kommission würde darin bestehen, dass sie den Opfern einen Ort böte, an dem sie einem teilnahmevollen Gremium ihre Lebensgeschichte erzählen könnten.“

Dieses Element eines teilnahmevollen Gremiums war immer sehr wichtig während des gesamten Verfahrens der Kommission. Die Hoffnung bestand darin, dass den Opfern auf diese Art versichert werden könnte, dass der von ihnen erlittene Missbrauch falsch war und aufs Schärfste von der irischen Gesellschaft verurteilt wurde. Es bestand sehr große Nachfrage von Seiten der Opfer selbst nach dieser Art von Auditorium.

Außerdem war man der Meinung, dass eine Kommission einen Prozess für Missbrauchopfer in Gang setzen könnte, wodurch sie sich eher in der Lage fühlen würden, an die für professionelle Hilfe zuständigen Einrichtungen heranzutreten, so dass sie ihren Schmerz und ihr Trauma aufarbeiten können.

Für die irische Gesellschaft bestand die Idee darin – und das ist eher wie eine Wahrheitskommission –, dass sie für die irische Gesellschaft genau nachweisen würde, was passiert war und ein so vollständiges Bild wie möglich von den Gründen, Umständen und dem Ausmaß des Kindesmissbrauchs zeichnen würde, einschließlich warum der Kindesmissbrauch geschah, und wer verantwortlich war. Es war ein sehr wichtiger Faktor, dass die Kommission zumindest auf institutioneller Ebene feststellen wollte, welche Einrichtungen für das Geschehene verantwortlich waren. Man hatte auch den Eindruck, dass diese Art von Prozess der irischen Gesellschaft dabei helfen würde, eine sehr negative, sehr dunkle Epoche unserer Geschichte zu bewältigen. Außerdem würde das auch denjenigen, die für die Leitung der Einrichtungen verantwortlich waren, also in der Hauptsache den religiösen Kongregationen, Gelegenheit bieten, ihre Sichtweise der Geschichte zu präsentieren und zu zeigen, dass in manchen Fällen und vielleicht sogar in vielen Fällen – das hat die Kommission zu beurteilen – sie in der Tat auch dem Staat gute Dienste geleistet haben.

Das mag vielleicht ein wenig naiv klingen, aber dennoch war es eine Gelegenheit für Missbrauchstäter, besonders für diejenigen, welche über ihre eigene Tat entsetzt waren, hervorzutreten und sich von ihrer Last zu befreien. Was sehr sehr wichtig ist: In der Folge würde eine Kommission Empfehlungen für die Zukunft aussprechen, nämlich wie verhindert werden kann, dass derartiges wieder passiert, und was für die Missbrauchopfer auf ihrem Weg in die Zukunft getan werden kann. Die Regierung beschloss anschließend, ein von der Kommission unabhängiges Entschädigungsprogramm ins Leben zu rufen, entgegen der ursprünglichen Idee, da Rechtsanwälte ihren Mandanten rieten, nicht mit der Kommission zusammenzuarbeiten, bevor die Entschädigung geregelt war. Meine eigene Beteiligung auf diesem Gebiet begann, als ich den Vorsitz einer Beratergruppe zum Entschädigungsprogramm übernahm. Der umgesetzte Entschädigungsmechanismus war vollständig von der Kommission losgelöst und arbeitete unabhängig und auf vertraulicher Basis. Einigen überlebenden Missbrauchopfern genügte es, lediglich den Entschädigungsprozess zu durchlaufen, so dass die Kommission Antragsteller verlor.

Die Kommission

Die Kommission entstand am 23. Mai 2000. Sie wurde als unabhängige staatliche Stelle gegründet, deren breites Aufgabenspektrum darin bestand, Opfern von Kindesmissbrauch Gelegenheit zu geben, über ihre Erfahrungen zu sprechen, sowie in den Einrichtungen der Republik Irland Untersuchungen zu Missbrauch anzustellen, über die Untersuchungen zu berichten und Empfehlungen auszusprechen. Die Kommission bestand aus zwei unterschiedlichen Ausschüssen, die getrennt an die Kommission als Ganze berichten mussten.

Das Gesetz sah für das Vertrauensgremium die Funktion vor, Missbrauchopfer anzuhören, während sie unter sehr vertraulichen und teilnahmsvollen Bedingungen

über ihre Erfahrungen berichteten. Sie wurden dabei weder ins Kreuzverhör genommen, noch wurden ihre Aussagen in Frage gestellt. Eine Untersuchung von mehr forensischem Charakter sollte vom Untersuchungsausschuss durchgeführt werden - ähnlich einer herkömmlichen Form einer öffentlichen Untersuchung, aber mit der Funktion, den Missbrauchsopfern eine Möglichkeit zu bieten, ihre jeweilige Geschichte zu erzählen - und wurde auch als eine primäre Aufgabe des Ausschusses angeführt.

Der Auftrag der Kommission bestand darin zu untersuchen, **welcher Missbrauch verübt wurde, wie er verübt oder zugefügt wurde, wie häufig und aus welchem Grund**. In den unterschiedlichen Kategorien gab es eine Unterscheidung zwischen Systemversagen und menschlichem Versagen, das heißt, die Systeme waren fehlerhaft? Oder waren die Menschen nicht in der Lage, die Systeme zu bedienen? Oder war es eine Kombination aus beidem?

Die Zuständigkeit der Kommission bezog sich auf Menschen, die in ihrer Kindheit Missbrauchsopfer in Einrichtungen wurden. Dabei umfasste der Begriff ‚Einrichtung‘ per Definition „eine Schule, eine Berufsfachschule, ein Erziehungsheim, ein Waisenhaus, ein Krankenhaus, Kinderheim und jeden anderen Ort, an dem Kinder betreut werden, außer in ihren Familien“.

Der für den Untersuchungsausschuss „maßgebliche Zeitraum“ der Untersuchung war von 1936 bis 1999 und für das Vertrauensgremium von 1914 bis 2000, das früheste Datum der Aufnahme und das späteste Datum der Entlassung der Antragsteller aus diesem Ausschuss.

Während des Zeitraums von Mai 2000 bis September 2003 kämpfte der Untersuchungsausschuss mit mehreren unterschiedlichen Problemen, die ihren Höhepunkt im Rücktritt der Richterin Laffoy als Vorsitzende hatte, als da wären:

- die Entschädigung der Missbrauchsopfer
- Aussagen von den Beschwerdeführern zu bekommen
- das Anstreben eines Prozesses
- Anfechtungen der Verfahren vor den Gerichten
- der Enthüllungskampf mit dem Ministerium
- fortlaufende Überprüfungen

Der Untersuchungsausschuss

Anfang 2004 übernahm ich den Posten des Vorsitzenden. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses war von September 2003 bis März 2004 ausgesetzt worden. Man erwartete ein Urteil des obersten Gerichts in dem von den Christlichen Brüdern (Christian Brothers) angestregten Verfahren. In diesem Fall wurde rechtliche Klarstellung angestrebt hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Ansatzes des Untersuchungsausschusses der Feststellung von Missbrauch durch ältere oder verstorbene Brüder oder solchen, die angeblich zu den Anschuldigungen nicht mehr angemessen Stellung nehmen konnten.

In einer vorangegangenen Intervention des Gerichts hinsichtlich der Arbeitsweise des Ausschusses erklärte es in einer Entscheidung vom Oktober 2002 einen Versuch der

Begrenzung der Anzahl der Menschen im Anhörungssaal während der Aussage eines Opfers als ungesetzlich. Infolgedessen konnten bei einer recht bezeichnenden Anhörung außer dem beschwerdeführenden Zeugen mehr als 20 zusätzliche Personen im Raum sein. Dies war eine wenig teilnahmsvolle Situation für jemanden, der über schmerzliche und sensible Themen im Zusammenhang mit Missbrauch spricht, aber uns waren durch das Gerichtsurteil die Hände gebunden. Wir versuchten, die Wirkung abzumildern, indem wir die Anordnung der Personen im Raum anders gestalteten, so dass es weniger wie eine persönliche Gegenüberstellung wirkte. Die Arbeit des Vertrauensgremiums wurde während dieser gesamten Zeit fortgesetzt. Bevor die Untersuchung wieder aufgenommen wurde, entschied der Untersuchungsausschuss nach öffentlicher Beratung, dass er die Missbrauchstäter nicht benennen würde, sondern dass er eine geeignete Anzahl an antragstellenden Zeugen für eine Aussage auswählen und nicht jeden aufrufen würde, der aussagen wolle.

Das Änderungsgesetz von 2005 sah vor, dass Missbrauchstäter nicht benannt würden, außer im Fall einer gerichtlichen Verurteilung; es hebelte die Verpflichtung aus, alle Beschwerdeführer anzuhören, weiterhin überließ das Änderungsgesetz es dem Ermessen, welche Zeugen aufgerufen werden sollten und gestattete der Kommission, die Rolle der Gerichte bei der Unterbringung von Kindern in Einrichtungen zu untersuchen.

Die Untersuchung in der Öffentlichkeit wurde im Juni 2004 erneut aufgenommen. Diese Art der Anhörung hatte folgende Funktion:

- die Arbeit des Untersuchungsausschusses wieder aufzunehmen
- die Arbeit des Untersuchungsausschusses in einen historischen Kontext zu setzen
- die Argumentation hinter der öffentlichen Entschuldigung der Regierung zu verstehen
- die Entscheidung der Regierung zu verstehen, ein Entschädigungsprogramm einzurichten
- den Grund zu verstehen, weshalb sich die religiösen Kongregationen am Entschädigungsprogramm beteiligten, und warum einige auch öffentliche Entschuldigungen verlautbaren ließen
- die Gründe zu verstehen, weshalb Selbsthilfegruppen und Gruppen überlebender Betroffener gegründet wurden, und wie sie organisiert wurden

Ein ehemaliger Bewohner einer Einrichtung entschied sich, vor einem der Ausschüsse auszusagen – das Vertrauensgremium bot den Opfern ein Forum zur Berichterstattung ihrer Erfahrungen in vertraulichem Rahmen. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen wurde in keinsten Weise bestritten. Die Anhörungen wurden auf informelle und vertrauliche Weise abgehalten. Der Bericht des Gremiums nannte keine Zeugen oder Missbrauchstäter oder etwa die Einrichtungen, in welchen sie festgehalten wurden.

Der Untersuchungsausschuss führte Zeugenvernehmungen bei ehemaligen Bewohnern der Einrichtungen und bei Antragsgegnern durch – Einzelpersonen, geistliche Orden und andere. Diese Anhörungen fanden überwiegend unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, jedoch waren einige auch öffentlich. Der Ausschuss konnte zur Teilnahme und Vorlage von Dokumenten verpflichtet werden. Alle

Parteien hatten anwaltliche Vertretung und konnten ins Kreuzverhör nehmen. Die Aufgabe des Ausschusses bestand darin, die Art, Ursachen, Umstände und das Ausmaß des Missbrauchs festzustellen, und inwieweit die Einrichtungen selbst, die Managementsysteme, Verwaltung, Aufsicht und Vorschriften zu diesen Missbrauchsfällen beitragen und auf welche Weise sie die ihnen übertragenen Aufgaben (Management, Verwaltung, Aufsicht und Erlass von Vorschriften) ausführten.

Die Arbeit im Rahmen der Untersuchung erstreckte sich auf 20 Berufsfachschulen und Erziehungsheime, innerhalb welcher die Anzahl der Beschwerdeführer zwischen 218 und 6 rangierte. Ein weiteres spezifisches Modul wurde bei der Untersuchung der Laufbahn und Tätigkeit eines Missbrauchstäters durchgeführt, der nacheinander an Schulen beschäftigt war, wo seine Missetaten verschiedenen Behörden zur Kenntnis gebracht wurden, die ihn jedoch nicht zur Rechenschaft zogen.

Zusätzlich zu diesen in Einrichtungen durchgeführten Untersuchungen wurden auch Bereiche wie die Rolle des Erziehungsministeriums beleuchtet. Dieses Thema wird in Teil V behandelt sowie eine Reihe weiterer Themen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern in Einrichtungen während des betreffenden Zeitraums, die an anderer Stelle im Bericht Berücksichtigung finden.

In den Einrichtungen, in welchen alle vorhandenen Zeugen nicht zu vollständigen Anhörungen geladen wurden, ging der Rechtsberatungsstab des Ausschusses alle Akten der Beschwerdeführer durch und versuchte, ein möglichst breites Spektrum aller durch die Beschwerdeführer abgedeckten Zeiträume und unterschiedlicher Erfahrungen auszuwählen, um ein vollständiges Bild der Einrichtung erhalten zu können. Diese Auswahl war jedoch nicht endgültig. Man war sich immer einig darüber und tat kund, dass der Ausschuss die Möglichkeit habe, mehr Zeugen zu berufen, wenn er es für notwendig erachte, um ein vollumfängliches und genaues Bild der untersuchten Einrichtung zu erhalten. Dieses Verfahren konnte fortgesetzt werden, bis jeder Zeuge angehört worden war, falls der Ausschuss dies für geboten hielt. Was folgte war, dass die hinsichtlich der Zeugenauswahl gefällten Entscheidungen nicht unbedingt in Stein gemeißelt waren.

Die Ermittlungen gegen einen Großteil der Bildungseinrichtungen bestand aus einer Phase I der öffentlichen Anhörung, während der die betreffende Kongregation Gelegenheit erhielt, aus ihrer Sicht darzulegen, wie die Einrichtung geleitet wurde. Auch konnte sie Einräumungen und Ausführungen machen, die sie für relevant hielt, bevor die Zeugenvernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand.

In der Phase I der Anhörung fand kein Kreuzverhör statt. Der Anwalt des Untersuchungsausschusses führte den Zeugen der Kongregation durch die Vernehmung und forderte zu Stellungnahmen auf; der eigene Anwalt der Kongregation erhielt dann Gelegenheit, den Zeugen weiter zu verhören, um Sachverhalte zu klären. Die Beschwerdeführer und ihre anwaltliche Vertretung waren bei diesen Anhörungen zugegen, sie durften sich an der Zeugenvernehmung jedoch nicht beteiligen.

Dann begannen die Anhörungen der Phase II, nicht öffentliche Anhörungen zu spezifischen Anschuldigungen von Missbrauch in den Einrichtungen. Als die nicht öffentlichen Anhörungen abgeschlossen waren, konnten die Kongregationen in den öffentlichen Anhörungen der Phase III allgemein zu den Zeugenaussagen Stellung nehmen. Bei diesen Anhörungen wurden Rechtsberatungsstäbe, die eine erhebliche Anzahl an Beschwerdeführern vertreten hatten, vom Untersuchungsausschuss beauftragt, wichtige Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen.

Zu Beginn des Jahres 2005 hat der Ausschuss andere Möglichkeiten der Beteiligung an seiner Arbeit entwickelt, nämlich Beschwerdeführer zu Befragungen durch Angehörige des Rechtsberatungstabs einzuladen. Die Befragungen dienten drei Zwecken: Zum einen sollte ein besseres Mittel zur Auswahl geeigneter Zeugen gefunden werden als durch Bezugnahme auf das Dokumentationsmaterial; zum anderen sollten Materialien zur Überprüfung oder für Querverweise bereitgestellt werden um zu gewährleisten, dass alle maßgeblichen Fragen, die bei einer Institution aufgeworfen werden, sorgfältig berücksichtigt worden sind; schließlich sollte jedem, der dies wünscht, Gelegenheit gegeben werden, sich an der Arbeit des Untersuchungsausschusses zu beteiligen.

Sachverständige

In diesen recht neuartigen Untersuchungen engagierten der Untersuchungsausschuss und die Kommission Sachverständige, um zu den folgenden Themenfeldern Beiträge zu leisten.

Name		Aufgabenbereich/Forschung
Prof. D. Gwynn Morgan	UCC (University College Cork)	betrachtet mit Rechts-, Geschichts- und Sozialforschung
Mazars	Finanzberater	Finanzen der Einrichtungen
Herr Ciaran Fahy	Bauingenieur	zu den Einrichtungen gehörende Gebäude
Prof. A. Staines	DCU (Dublin City University)	Krankenakten von in Einrichtungen untergebrachten Kindern
Herr R. Rollinson		Kinderbetreuung in England
Prof. D. Ferriter	UCD (University College Dublin)	historischer Kontext
Dr. Eoin O'Sullivan	Trinity College Dublin	Untersuchung der Kinderbetreuung von 1970 bis heute
Prof. Alan Carr	UCD (University College Dublin)	langfristige Auswirkungen von Missbrauch in Einrichtungen

Dies erwies sich als praktische und effiziente Methode zur Erörterung von Themen, zu welchen keine Anhörungen mit persönlichen Gegenüberstellungen nötig waren. In besonderen Fällen reichte man Berichtsentwürfe bei den betroffenen Antragsgegnerorganisationen ein, sodass diese mit sachbezogener Widerlegung und Stellungnahme reagieren konnten. Der Sachverständige berücksichtigte dann die neuen Informationen und Beobachtungen in einem zusammengefassten Bericht. In

einigen Fällen enthält der Bericht die endgültige Version des Sachverständigen und die Vorlage der Kongregation war auf der Webseite verfügbar.

In seinem Forschungsprojekt befragte Professor Alan Carr eine große Kohorte von 246 Zeugen, die bei dem einen oder anderen Ausschuss anwesend gewesen waren. In dieser Befragung wurden die langfristigen Auswirkungen von Kindesmissbrauch und Vernachlässigung angesprochen, was wiederum Anlass zu weiterer, wichtiger wissenschaftlicher Arbeit einschließlich Doktorarbeiten und Artikeln in wissenschaftlichen Fachzeitschriften gab.

Herausforderungen und Schwierigkeiten

Ich habe die Probleme anklingen lassen, welche bei der Durchführung dieser Untersuchung auftraten. Allerdings ist die alleinige Tatsache, dass ich Vorsitzender der Kommission wurde, das Ergebnis der Schwierigkeiten, mit welchen meine Kollegin und Vorgängerin, Frau Richter Laffoy vom obersten Gericht, zu kämpfen hatte.

Es bestehen zwangsläufig Spannungen zwischen den Interessen der Opfer bzw. den Personen, die behaupten, dass sie zu Missbrauchsopfern wurden, sowie den Interessen der mutmaßlichen Täter und der beteiligten Einrichtungen und Kongregationen. Das Reizthema sind verfahrenstechnische Streitigkeiten. Sie gehören in meinem Zuständigkeitsbereich als Richter als fester Bestandteil zu einer öffentlichen Untersuchung. Vor Gericht ist die Verfahrensordnung zwar klar festgelegt, aber während einer Untersuchung wird sie immer wieder gern zur Diskussion gestellt.

Im November 2002 hat der Untersuchungsausschuss in einem Dokument leichten Missmut geäußert:

Die Überprüfung der Verfahren hat die bisherige Erfahrung des Ausschusses bei der Anhörung der Anschuldigungen seitens der Beschwerdeführer, die bis Ende März 2002 Erklärungen in Erwiderung der Anfragen gemäß dem Gesetz vorlegten, berücksichtigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Antragsgegner in der Hauptsache - mit ein paar wenigen Ausnahmen - in dem Verfahren einen kontradiktorisch, defensiven und legalistischen Ansatz verfolgten. Der Ausschuss hat immer das Recht einer Person oder Stelle anerkannt, die als Antragsgegnerin zu dem Prozess hinzugezogen wird, dass ihr vernünftige Möglichkeiten der Selbstverteidigung gewährt werden. Dementsprechend war er durch seine Verfahren bestrebt zu gewährleisten, dass dieses Recht gewahrt wird, und dass seine Verfahren fair und gemäß den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ablaufen. Es wird zwar anerkannt, dass durch die eingenommene Position die Antragsgegner sich nicht unzulässig verhalten; die Sachlage ist die, dass der Großteil der Anschuldigungen angefochten oder aber ein stichhaltiger Beweis für dieselben verlangt wird. Die unvermeidbare Konsequenz dieses Ansatzes wird sein, dass eine größere Menge an detaillierten Beweisen erhoben werden muss, die ansonsten [vor Gericht] (Anmerkung der Übersetzerin) erhoben werden müssten. Wenn die Antragsgegner einräumen, dass sie mit dem Ausschuss kooperieren, so tun sie jedoch in der Praxis nichts weiter, als ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und dies tun sie im Falle einiger Antragsgegner widerwillig und im Falle anderer unter Protest.

Nachdem diese Argumente nun vorgebracht worden sind, ist es natürlich nur fair, die Schwere der Anschuldigungen, mit welchen die Antragsgegner konfrontiert wurden, anzuerkennen und die Wichtigkeit – nicht nur für Personen, die schwerer Vergehen beschuldigt werden – sondern auch im Sinne der Integrität der Untersuchung, damit das gesamte Spektrum an Rechten gewährleistet ist einschließlich prozessualer Schutzrechte.

Offenlegung von Urkunden und Aussageverweigerungsrecht

Diese Themen stellten zu meiner Zeit als Vorsitzender keine besonderen Probleme für die Kommission dar, eines jedoch bot unter meiner Vorgängerin Anlass zu erhöhter Sorge. Es war nicht so, dass die Parteien die Berechtigung des Untersuchungsausschusses zur Anordnung der Offenlegung sachdienlicher Aufzeichnungen und Dokumente anfochten. Die besorgniserregende Frage war, ob das Ministerium für Erziehung und Wissenschaft der Anordnung ordnungsgemäß und vollständig nachgekommen war. Der Bericht legt detailliert die verworrene Geschichte einer bestimmten Akte dar, in welcher es um einen schwerwiegenden und kürzlich aufgetretenen Fall sexuellen Missbrauchs in einer Einrichtung geht. Das Verhältnis zwischen dem Ausschuss und dem Ministerium war angespannt, ebenso die Atmosphäre in den Anhörungen, in welchen untersucht wurde, weshalb die Akte nicht vorgelegt wurde. Meine Erfahrung nach dieser Begebenheit bestand darin, dass das Ministerium äußerst bedacht darauf war, den Ausschuss von seinen guten Absichten und seiner Begeisterung für eine umfassende Zusammenarbeit zu überzeugen. Die vorangegangenen unglücklichen Differenzen dienten dazu, zukünftig bewährte Praktiken zu fördern.

Im Zusammenhang mit dem Aussageverweigerungsrecht sind mir keine Aspekte bekannt, die zu Schwierigkeiten führten. Ich bin selbstverständlich gern bereit, jegliche Punkte zu prüfen, die während dieses Seminars von meinen teilnehmenden Kollegen vorgebracht werden.

Schlussfolgerungen

Bitte gestatten Sie mir noch ein paar abschließende Bemerkungen:

- Mein Ziel besteht darin, die irischen Erfahrungen bei der Untersuchung von Kindesmissbrauch in der Hoffnung zu beschreiben, dass ein Teil unserer Erfahrung relevant für Sie sein könnte, wenn Sie mit Ihrer Untersuchung beginnen; Sie möchten vielleicht einige Dinge übernehmen, die wir durchgeführt haben, und es gibt zweifelsohne andere Dinge, die man besser vermeidet. Jede Untersuchung hat eigene Herausforderungen, und es gibt nie nur die eine richtige Lösung.
- Die Elemente des Zuhörens und der Bestätigung sind zusätzlich zu der untersuchenden Funktion sehr wichtig. Es besteht allgemein bei Gericht und vor besonderen Gerichten ein zunehmendes Bewusstsein für die Notwendigkeit, diesen beiden Funktionen in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen.
- Es gibt keine perfekte Untersuchungsmethode; unsere Kommission stellt wie jede Untersuchung und wie jedes Gerichtsverfahren einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen Interessen der verschiedenen Interessengruppen her,

einschließlich der Interessen der Öffentlichkeit, dass der Prozess in angemessener Zeit und ohne Verursachung übermäßiger Kosten zum Abschluss gebracht werde.

- Systeme funktionieren. Die Frage ist nicht, ob ein System funktioniert oder nicht funktioniert; es funktioniert immer. Die bessere Frage ist, was mit ihm erreicht werden soll. Wessen Interesse dient es? Die von uns untersuchten Einrichtungen sollten den Kindern dienen und nicht umgekehrt. Aber diente das System wirklich dem Wohl (a) der Kinder, (b) der Einrichtungen, (c) der Kongregationen? Zu Beginn – im späten 19. Jahrhundert und von Anfang bis Mitte des 20. Jahrhunderts – versuchten die Berufsfachschulen, auf ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis zu reagieren, indem sie verarmte, vernachlässigte Kinder aufnahmen, aber während eines Großteils des letzten, unserer Untersuchung zugrunde liegenden Zeitraums bestand die groteske Situation darin, dass man auf außergewöhnliche Weise die Funktion umkehrte, indem man sich um Kinder bemühte, um die Bedürfnisse der Bildungseinrichtungen zu befriedigen. Systeme haben die Fähigkeit, sich selbst zu erhalten, unabhängig vom Zweck, dem sie ursprünglich dienen sollten. Beim Fehlen jeglicher kritischer Analyse kann ein System weiter bestehen und weiter arbeiten und sogar als ziemlich erfolgreich angesehen werden, obwohl sein Zweck – sein wahrer und eigentlicher Zweck – sich grundlegend geändert hat.
- Der schwierige Weg hin zur Aussöhnung sollte mit der Akzeptanz der Ergebnisse im Untersuchungsbericht beginnen; und dies ist lediglich der Anfang und nicht das Ende, wie manche vielleicht annehmen.